





<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		bearbeitet: 2024-09-05	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Träger öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben</b>	<b>Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung</b>		
<p>01 Amprion vom 25.06.2024  03 ArL Amt für regionale Landesentwicklung vom 24.06.2024  10 Die Autobahn GmbH des Bundes vom 21.06.2024  11 Nowega für Erdgas Münster vom 21.06.2024  12 Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren vom 22.07.2024  14 Exxon Mobil Productions Deutschland vom 24.06.2024  17 LWK Nds. – Forstamt Weser-Ems vom 11.07.2024  19 Gasunie vom 26.06.2024  20 Neptune Energy vom 18.07.2024  22 Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland vom 04.07.2024  23 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland vom 26.07.2024  33 Forstamt Ankum vom 24.06.2024  34 Nordwest Ölleitung vom 24.06.2024  36 Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim vom 24.06.2024  37 Westnetz GmbH – Ems-Vechte vom 24.06.2024  41 Thyssengas vom 01.07.2024  46 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle vom 15.07.2024  49 Wasser- und Bodenverband vom 02.07.2024  50 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 27.06.2024  51 Gemeinde Salzbergen vom 04.07.2024  52 Gemeinde Wietmarschen vom 28.06.2024  56 Fernstraßenbundesamt vom 21.06.2024</p>	<p>04 Bischöfliches Generalvikariat  05 Bundesagentur für Arbeit  06 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  07 Deutsche Bahn AG DB Immobilien  08 Deutsche Post AG  13 ETN EmslandTel.Net  15 Ev.-luth. Pfarramt Salzbergen  18 Freiwillige Feuerwehr Emsbüren  21 Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Emsbüren  26 Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Emsbüren  28 LGLN Katasteramt Lingen  32 NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz  39 Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland  42 Trink- und Abwasserverband TAV  43 Vechteverband ULV Nr. 114  44 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“  45 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V.  47 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee  53 Samtgemeinde Spelle  54 Stadt Lingen  55 Stadt Schüttorf</p>		

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
<b>bearbeitet:</b> <b>2024-09-05</b>		
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<b>02 Bundesnetzagentur vom 08.08.2024</b>	
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 21.06.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines übertragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>In der unmittelbaren räumlichen Nähe zu den Geltungsbereichen der 61. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30 /A 31 - Teil XV“ kommt eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 63 (Höchstspannungsleitung Hanekenfährgrounau), in Betracht.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen des Bauantragsverfahrens berücksichtigt.</p>


<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<b>02 Bundesnetzagentur vom 08.08.2024</b>		
<p>Im Rahmen des Vorhabens Nr. 63 soll durch einen Ersatzneubau und einen Parallelneubau von insgesamt zwei Leitungen die Übertragungskapazität zwischen Hanekenfähr und Gronau erhöht werden.</p> <p>Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH stellte am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur entschied am 26.10.2022, dass die Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ohne die Durchführung der Bundesfachplanung möglich ist.</p> <p>Die Amprion GmbH reichte am 11.10.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 17.01.2024 in Wettringen eine Antragskonferenz durch. Die Gemeinde Emsbüren wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 27.03.2024 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der Amprion GmbH erarbeitet werden, werden im 2. Quartal 2026 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 63 hinweisen. Die räumlichen Geltungsbereiche der 61. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30 /A 31 - Teil XV" befindet sich rd. 380 Meter östlich der von der Vorhabenträgerin Amprion GmbH beabsichtigten Verläufe der Trassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	


<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		<b>bearbeitet: 2024-09-05</b>	
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<b>02 Bundesnetzagentur vom 08.08.2024</b>	
<p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Planfeststellung gemäß §18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.</p> <p>Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Planfeststellungsverfahren einbringen.</p> <p>Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 63 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (<a href="mailto:leitungsauskunft@amprion.net">leitungsauskunft@amprion.net</a>) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 63 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Informationen zu dem Vorhaben Nr. 63 abrufbar sind (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben63">www.netzausbau.de/vorhaben63</a>).</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Stellungnahme wird abgegeben.</p> <p>Die Amprion GmbH wurde am Beteiligungsverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme vom 25.06.2024 liegt vor. Darin werden keine Hinweise oder Bedenken gegen das vorliegende Bauleitplanverfahren vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Veröffentlichung des Planentwurfs erfolgen.</p>

<b>09 Deutsche Telekom Technik - Nord vom 16.07.2024</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. I TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	


<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		bearbeitet: <b>2024-09-05</b>	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<b>09 Deutsche Telekom Technik - Nord vom 16.07.2024</b>			
<p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ).</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden entsprechend an die Bauausführenden weitergegeben. Die Inhalte der hier vorliegenden Bauleitplanung sind davon nicht betroffen.</p>	
<b>16 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH vom 21.06.2024</b>			
<p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TOB Fontainengraben 200 53123 Bonn. <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a></p> <p>Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das BAIUD der Bundeswehr wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	


<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		<b>bearbeitet: 2024-09-05</b>	
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<b>24 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grfsch. Bentheim vom 22.07.2024</b>			
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. I BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Die im Bebauungsplan geplanten Regelungen zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben sowie der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen und Vergnügungsstätten sowie wesensähnlichen Nutzungen werden von uns unterstützt.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden (Nr. 11.1 „Schallimmissionen“). Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen.</p> <p>Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie in dem erwähnten Kapitel 11.1 Schallimmissionen dargestellt, wird im weiteren Verfahren ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohngebäude im Umfeld möglichen Emissionskontingente ermittelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werden Gewerbebetriebe ausschließlich im gesetzlichen Rahmen mit planungsrechtlichen Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen belegt.</p>	

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		bearbeitet: 2024-09-05	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>		

<b>24 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grfesch. Bentheim vom 22.07.2024</b>	
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.


<b>25 Vodafone Kabel Deutschland vom 12.07.2024</b>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.06.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an <a href="mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com">greenfield.gewerbe@vodafone.com</a> zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden entsprechend an die Bauausführenden weitergegeben. Die Inhalte der hier vorliegenden Bauleitplanung sind davon nicht betroffen.</p>

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		bearbeitet: 2024-09-05	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<b>27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 25.06.2024</b>			
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Baugrund</b> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen, sofern die Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung ergibt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001)</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>		<p>Die nachfolgenden Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Diese haben keine Auswirkungen auf das vorliegende Planverfahren. Die Hinweise werden im Zuge der nachgeordneten Bau- und Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Laut NIBIS Kartenserver wurde für den Planbereich keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkeigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten. Weitere Bergbauberechtigungen oder alte Rechte bestehen lt. Kartenserver nicht für den Planbereich.</p> <p>Es werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen.</p>	

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		bearbeitet: 2024-09-05	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	


<b>27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 25.06.2024</b>	
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.


<b>29 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 12.07.2024</b>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, Z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p>Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung unter sonstige Hinweise aufgenommen – siehe auch die folgenden Ausführungen.</p>


<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
<b>bearbeitet:</b> <b>2024-09-05</b>		
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<b>29 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 12.07.2024</b>		
<p><b>Hinweis:</b>  Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:  <a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>		


<b>30 Landkreis Emsland vom 18.07.2024</b>		
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:		
<p><b>Raumordnung</b>  Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Im westlichen Rand des Geltungsbereichs der Bauleitplanung verläuft in Nordost-Südwest-Richtung die Vorzugstrasse (im Bundesfachplanungsverfahren) der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die OGE wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme vom 24.06.2024 liegt vor. Darin wird keine Betroffenheit festgestellt. Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	


<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		bearbeitet: 2024-09-05	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<p><b>30 Landkreis Emsland vom 18.07.2024</b> geplanten H 2 ercules-Wasserstoffleitung „Nordsee-Ruhr-Link“. Es wird empfohlen, die geplante Maßnahme mit dem Vorhabenträger, der OGE - Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, abzustimmen.</p>			
<p><b>Städtebau</b> In der Begründung ist die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans um die mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzende gewerbliche Baufläche zu ergänzen.</p> <p>Außerdem ist in der Begründung auf die bereits mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans nordwestlich des Plangebiets dargestellte, aber bisher noch nicht in einen Bebauungsplan umgesetzte gewerbliche Baufläche einzugehen. Hier ist zu begründen, warum diese Fläche nicht vorrangig genutzt wird. Gegebenenfalls ist die städtebauliche Erforderlichkeit der mit der 8. Änderung dargestellten gewerblichen Baufläche zu hinterfragen.</p> <p>Die in der Planzeichenerklärung erläuterten Planzeichen finden sich nicht alle in der Planzeichnung wieder. So sind beispielweise keine Gebäude dargestellt. Außerdem sind die Flur- und Gemarkungsgrenzen nicht zu erkennen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und befolgt. Die Darstellung ist zu ergänzen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche steht zurzeit eigentumsrechtlich nicht komplett zur Verfügung. Zudem sind auf den Eigentumsflächen der GPE verschiedene Stromleitungen vorhanden und weitere geplant. Auch die (in der Regionalen Raumordnung bekannte) Gasleitung ist dort vorhanden. Weiterhin ist in diesem Bereich eine Wasserstofffernleitung geplant. Eine Entwicklung als Gewerbefläche ist insbesondere wegen dieser vorhandenen und der noch zu erwartenden Einschränkungen derzeit nicht absehbar. Die Begründung wird zur Erläuterung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Planzeichenerklärung ist anzupassen.</p>	
<p><b>Naturschutz und Forsten</b> Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB weise ich auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich die eingetragene Wallhecke mit der Kennziffer ELWH-04989</li> </ul> <p>Zum erforderlichen Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Artenschutz:</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	


<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		<b>bearbeitet: 2024-09-05</b>	
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p><b>30 Landkreis Emsland vom 18.07.2024</b></p> <p>Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch o. g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden.</p> <p><b>Biotoptypenkartierung:</b> Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o. g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.</p> <p><b>Eingriffsregelung:</b> Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne Weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Die Kartierung wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>		

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		<b>bearbeitet: 2024-09-05</b>	
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<b>30 Landkreis Emsland vom 18.07.2024</b>			
<b>Wasserwirtschaft</b> Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten. Grundsätzlich ist die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers anzustreben, um die Grundwasserneubildung nachhaltig zu fördern bzw. zu sichern. Nur wenn der Untergrund oder die Grundwasserverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, kann eine gedroselte Einleitung in den nächsten Vorfluter erfolgen. Dies wäre entsprechend zu begründen.		Die wasserwirtschaftliche Vorplanung wurde erstellt. Eine Versickerung ist aufgrund der hohen Grundwasserstände nicht möglich.	
<b>Abfall und Bodenschutz</b> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, vor Beginn der Erschließung ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbleib von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben. In Bezug auf torfhaltige Bodenaushübe ist u. a. ein Einsatz als Rekultivierungsschicht denkbar.  Im Hinblick auf humose/organische Bodenaushübe ist somit grundsätzlich eine landwirtschaftliche Verwertung o. a. Anlieferung zu einem Erdenwerk möglich. Ebenso ist eine Verwertung in technischen Bauwerken als Rekultivierungsschicht denkbar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bisher keine Untersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) oder Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bekannt sind. Der Parameterumfang ist abhängig von dem gewählten Verwertungsweg.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Vorhabenträger wird drauf hingewiesen, eine entsprechendes Konzept im Rahmen der Bauantragserstellung vorzulegen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.	
<b>Brandschutz</b> Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt berücksichtigt werden:		Dieser Hinweis richtet sich an das nachgeordnete Antragsverfahren.	

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>			
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			bearbeitet: <b>2024-09-05</b>
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<b>30 Landkreis Emsland vom 18.07.2024</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 1600 - 3200 l/min. (96 - 192 m³/h) je nach Größe des Vorhabens vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage</li> <li>• Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen</li> <li>• Die Zuwegung sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.</li> </ul>		Die Hinweise werden zur Klarstellung in die die Begründung aufgenommen.  Die Hinweise werden zur Klarstellung in die die Begründung aufgenommen.  Die Hinweise werden zur Klarstellung in die die Begründung aufgenommen.	
<b>31 LWK Nds. – Forstamt Weser-Ems vom 11.07.2024</b> <p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Beim Plangebiet in einer Größe von etwa 11,1 ha handelt es sich derzeit um landwirtschaftliche Nutzflächen mit Planzeichen Vorbehalt Landwirtschaft aufgrund hohem Ertragspotenzial. Es soll ein Gewerbegebiet entstehen. Das Gebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht für Industrie oder Gewerbe vorgesehen.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen Standortvorteile am Autobahnkreuz A30/A31 werden die Belange der Gewerbeentwicklung nach Abwägung aller Belange als höher bewertet.	

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<b>31 LWK Nds. – Forstamt Weser-Ems vom 11.07.2024</b>		
<p><b>Landwirtschaft</b>  Das Plangebiet liegt außerhalb von Emissionsradien tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Begründet wird die Bauleitplanung mit dem hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen und mit der Lage an vorhandenen Gewerbegebieten. Zum im Norden und Osten angrenzenden Gewerbegebiet hatten wir damals bereits Bedenken geäußert (Bebauungsplan Nr. 148). Jetzt soll wie befürchtet das Gebiet ausgeweitet werden.</p> <p>Die Fläche liegt in der landwirtschaftlichen Feldflur von Ahlde. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der Nähe zum FFH-Naturschutzgebiet ein hoher Kompensationsbedarf entsteht. Damit können weitere landwirtschaftliche Flächen betroffen sein. Wir weisen zum wiederholten Male darauf hin, dass in dem Gebiet bereits sehr viele Flächen der Landwirtschaft verloren gegangen sind. Weitere Flächenverluste verträgt die Landwirtschaft in dem Gebiet u. E. nicht.</p> <p>Nur wenn es eine herausragende Begründung für die Inanspruchnahme dieser agrarstrukturell bedeutsamen Flächen gibt und bei der Kompensation keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die 61. Flächennutzungsplanänderung und gegen den Bebauungsplan Nr. 160 der Gemeinde Emsbüren.</p> <p><b>Forstwirtschaft</b>  Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen befinden sich seit längerem im Besitz der Gemeinde Emsbüren. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird aus den o.g. Gründen aufgegeben. Im Rahmen der Artenschutzprüfung und des Umweltberichtes wird nachgewiesen, dass eine Gefährdung des FFH Gebietes nicht erfolgen wird. Der Umweltbericht weist nach, dass eine Nutzung der Flächen wie im angestrebten Fall möglich ist. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<b>35 PLEdoc vom 24.06.2024</b>		
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:	Es werden keine Bedenken zum vorliegenden Bauleitplanverfahren vorgetragen.	

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<p><b>35 PLEdoc vom 24.06.2024</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. §4(2) BauGB erfolgen.</p> <p>Eine Ausdehnung des Planbereichs ist nicht geplant. Gegebenenfalls wird eine weitere Beteiligung erfolgen.</p>
---	---

**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV**

**im Verfahren gem. § 4(1) BauGB**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:  
2024-09-05



**Belang/Anregung/Inhalt**

**Abwägungsvorschlag**

**35 PLEdoc vom 24.06.2024**




**38 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 12.08.2024**

gegen die o.g. Planung bestehen von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken, soweit, wie unter Punkt 11.1 der Begründung angekündigt, eine schalltechnische Beurteilung erfolgt.

Im Rahmen der Beurteilung der Gewerbelärmbelastung ist eine Lärmkontingentierung für das neue Plangebiet unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebietern und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen.


Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.


Eine entsprechende Schalltechnische Beurteilung wird zur vorliegenden Bauleitplanung erstellt. Entsprechende Ergebnisse werden in die Planzeichnung sowie die Begründung übernommen und berücksichtigt.

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		
<b>im Verfahren gem. § 4(1) BauGB</b> Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	

<b>38 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 12.08.2024</b>	
Das Gutachten bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.	Das Gutachten wird als Anlage zu den Entwurfsunterlagen im Rahmen der Veröffentlichung ausgelegt.

<b>40 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 02.07.2024</b>	
<p>Vorgesehen ist die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30/A 31 - Teil XV" der Gemeinde Emsbüren. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ahlde südlich der Ortslage von Emsbüren, östlich der Landesstraße 40 und der Bundesautobahn A 31 sowie nördlich der Bundesautobahn A 30. Die Gemeinde beabsichtigt die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes (GE). Die äußere verkehrliche Erschließung soll über die vorhandenen Gemeindestraßen „Lise-Meitner-Straße", „Mendelstraße" und „Paxtonstraße" erfolgen. Letztere hat im Westen Anschluss an die Landesstraße 40. Die L40 (nördlicher und südlicher Ast) bildet zusammen mit der A 31 AS Emsbüren (westlicher Ast) und der Paxtonstraße (östlicher Ast) einen vierarmigen plangleichen Knotenpunkt.</p> <p>Auf die zwischen der Gemeinde Emsbüren, dem Land und der Autobahn GmbH bzgl. des Neubaus einer Lichtsignalanlage am Knotenpunktes BAB A 31, Anschlussstelle Emsbüren / L 40 / Paxtonstraße abgeschlossenen Vereinbarungen vom 27.10.2022 / 08.11.2022 / 17.11.2022 wird hingewiesen.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:</p> <p>Die gem. Begründung Ziffer 12.1 des BP Nr. 160 noch ausstehenden verkehrlichen Untersuchungen sind bis zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB abzuschließen und bei der weiteren Aufstellung der Planunterlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Sollte durch die Ausweisung des Plangebietes die Knotenpunkte - L 40/A 31 AS Emsbüren / Paxtonstraße</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		bearbeitet: 2024-09-05	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>		<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<b>40 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 02.07.2024</b>			
<p>- Paxtonstraße / Mendelstraße - L 40 / Merianstraße / Pliniusstraße</p> <p>auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Emsbüren zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV - GB Lingen durchzuführen. Der Geschäftsbereich Lingen ist im weiteren Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.</p>			
<b>48 Wasserverband Lingener Land vom 01.07.2024</b>			
<p>unter Berücksichtigung des unten genannten Hinweises ist gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken und Einwendungen.</p> <p>Die Schmutzwasserbeseitigung in dem o.g. Planungsbereich erfolgt über ein Abwasserdrucksystem.</p> <p>Bei der Durchführung der Maßnahme im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen bitte ich, die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" und GW 315 „Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten und einen Versorgungstreifen im öffentlichen Bereich in Ihre Ausführungsplanung mit einfließen zu lassen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>	

<b>Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV</b>		bearbeitet: 2024-09-05	
im Verfahren gem. § 3(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit			
<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>		

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form eines Erörterungstermins am 22.02.2024 stattgefunden.

Seitens der Teilnehmenden wurden keine Anregungen/Bedenken oder Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des FNP vorgetragen.